

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung
der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „und Voranmeldungen“ gestrichen.

Artikel 2

In § 7 Absatz 4 werden die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ sowie die Worte „Dauer von einer Woche“ durch die Worte „Dauer von fünf Werktagen“ ersetzt.

Artikel 3

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.“

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
- b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind, oder
- c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
- d) das Kind sich oder andere Personen gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Betreuungseinrichtung. Zuvor sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.“

Artikel 5

In § 12 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.“

Artikel 6

In der Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) werden die Worte „53,00 Euro pro Monat“ durch die Worte „56,00 Euro pro Monat“ ersetzt.

Artikel 7

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen